



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 26.03.2024
Öffentlich einsehbar bis: 26.03.2025
Meldungsnummer: UP04-0000005938

Publizierende Stelle
Tecan Group AG, Seestrasse 103, 8708 Männedorf

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Tecan Group AG

Betroffene Organisation:
Tecan Group AG
CHE-107.957.514
Seestrasse 103
8708 Männedorf

Angaben zur Generalversammlung:
18.04.2024, 15:00 Uhr, ENTRA
Obere Bahnhofstrasse 58b
8640 Rapperswil (SG)

Einladungstext/Traktanden:

1. Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2023
2. Genehmigung Bericht über nichtfinanzielle Belange 2023
3. Verwendung des Bilanzgewinns und Kapitaleinlagereserve
 - 3a) *Verwendung des Bilanzgewinns*
 - 3b) *Verwendung der Kapitaleinlagereserve*
4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung
5. Statutenänderungen
 - 5.1. *Zweckanpassung*
 - 5.2. *Anpassung auf Grund des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechts*
 - 5.3. *Einführung der Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung*
 - 5.4. *Erhöhung der Maximalzahl der Verwaltungsratsmitglieder*
 - 5.5. *Übrige redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen*

6. Wahl von Monica Manotas in den Verwaltungsrat
7. Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats
8. Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats
9. Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses
10. Wiederwahl der Revisionsstelle
11. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
12. Vergütung

12.1. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

12.2. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025

12.3. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2025

Die vollständige Einladung zur Generalversammlung sowie die Statutenänderungen im Detail entnehmen Sie bitte dem Link zu den PDF Dateien.

EINLADUNG ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG DER TECAN GROUP AG

DER VERWALTUNGSRAT FREUT SICH, SIE ZUR 38. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DER TECAN GROUP AG EINZULADEN.

Donnerstag, 18. April 2024
15.00 Uhr, ENTRA, Rapperswil (SG)
Türöffnung 14.00 Uhr

TRAKTANDEN UND ANTRÄGE DES VERWALTUNGSRATS

1. Lagebericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung 2023

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2023.

Erläuterung: Der Verwaltungsrat ist gesetzlich verpflichtet, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung der Generalversammlung an der ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung oder Ablehnung vorzulegen. Die Revisionsstelle Ernst & Young AG, Zürich, hat die Jahres- und die Konzernrechnung geprüft und hat den Revisionsberichten nichts hinzuzufügen.

2. Genehmigung Bericht über nichtfinanzielle Belange 2023

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange 2023.

Erläuterung: Gemäss Art. 964c Abs. 1 OR hat Tecan erstmals für das Geschäftsjahr 2023 einen Bericht über nichtfinanzielle Belange zu erstellen und der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Bericht über nichtfinanzielle Belange findet sich im Geschäftsbericht ab S. 34.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und Kapitaleinlagereserve

a) Verwendung des Bilanzgewinns

	in CHF
Vortrag vom Vorjahr	219'344'924
Gewinn 2023	25'171'179
Verfügbarer Bilanzgewinn	244'516'103

Antrag des Verwaltungsrats:

Ausschüttung einer Dividende von CHF 1.50 je Aktie mit einem Nennwert von CHF 0.10 (total 12'783'087 zur Dividendenausschüttung berechnete Aktien)¹

(19'174'631)

Vortrag auf neue Rechnung 225'341'472

b) Verwendung der Kapitaleinlagereserve

	in CHF
Vortrag vom Vorjahr	436'397'727
Ausgabe neuer Aktien im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsplänen	18'619'347
Verfügbare Kapitaleinlagereserve	455'017'074



Antrag des Verwaltungsrats:

Rückzahlung (verrechnungssteuerfrei) von CHF 1.50 je Aktie mit einem Nennwert von CHF 0.10 (total 12'783'087 zur Rückzahlung berechnete Aktien) ¹	(19'174'631)
Vortrag auf neue Rechnung	435'842'443

¹ Diese Zahlen basieren auf dem ausstehenden Aktienkapital per 31. Dezember 2023. Die Anzahl der zur Dividendenausschüttung und zur Rückzahlung berechtigten Aktien kann sich aufgrund des Kaufs und Verkaufs von eigenen Aktien und der Ausgabe von bis zu 57'600 neuen Aktien aus dem bedingten Aktienkapital im Zusammenhang mit den Mitarbeiterbeteiligungsplänen ändern.

Erläuterung: Die Ausschüttung einer Dividende bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung. Aufgrund des Schweizer Steuerrechts können von Aktionären geleistete Kapitaleinlagen, die in einer separaten Reserve für Kapitaleinlagen verbucht sind, verrechnungssteuerfrei ausgeschüttet werden (wie Rückzahlungen von Aktienkapital). Dies gilt rückwirkend für alle seit 1997 getätigten Kapitaleinlagen. Der Verwaltungsrat schlägt vor, diese vorteilhaften Bestimmungen zu nutzen. Die Rückzahlung darf maximal 50% der Zahlung an die Aktionäre betragen. Die Revisionsstelle Ernst & Young AG, Zürich, hat bestätigt, dass der Dividendenvorschlag den Anforderungen des Schweizerischen Obligationenrechts und den Statuten von Tecan entspricht.

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag des Verwaltungsrats: Erteilung der Entlastung für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für deren Tätigkeiten im Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung: Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erklären Tecan und die genehmigenden Aktionäre, dass sie die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für deren Tätigkeiten während des am 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahres, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

5. Statutenänderungen

Begründung: Der Verwaltungsrat schlägt die nachfolgend aufgeführten Statutenänderungen vor, um die Statuten an das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene, revidierte Aktienrecht anzupassen und den aktuellen Best Practices im Bereich Corporate Governance Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen werden thematisch und rechtlich gruppiert zur Abstimmung gebracht und der Generalversammlung in fünf Untertraktanden vorgelegt. Der Text der vorgeschlagenen Statutenänderungen ist in der Beilage zur Einladung zur Generalversammlung wiedergegeben.

5.1. Zweckanpassung

Antrag des Verwaltungsrats: Ergänzung von Art. 2 der Statuten gemäss Beilage.

Erläuterung: Durch die Ergänzung der Zweckbestimmung mit einem neuen Abschnitt soll das Streben der Gesellschaft nach nachhaltiger Wertschöpfung ausdrücklich in den Statuten verankert werden.

5.2. Anpassungen auf Grund des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechts

Antrag des Verwaltungsrats: Änderung von Art. 7, Art. 8 (ohne Abs. 6 und Abs. 7), Art. 9, Art. 15, Art. 21, Art. 22, Art. 23 und Art. 25 der Statuten gemäss Beilage.

Erläuterung: Durch die beantragten Statutenänderungen werden die Bestimmungen, welche die Organe der Gesellschaft betreffen, an das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene, revidierte Aktienrecht angepasst.



7. **Wiederwahlen der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der folgenden bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats für je einjährige Amtszeiten:

- a. Dr. Lukas Braunschweiler
- b. Myra Eskes
- c. Dr. Oliver Fetzer
- d. Matthias Gillner
- e. Dr. Karen Huebscher
- f. Dr. Christa Kreuzburg
- g. Dr. Daniel R. Marshak

Erläuterung: Da die Amtsdauer der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung am 18. April 2024 endet, müssen die Mitglieder des Verwaltungsrats durch die ordentliche Generalversammlung gewählt bzw. wiedergewählt werden. Informationen zum beruflichen Werdegang der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats, die zur Wiederwahl vorgeschlagen werden, finden Sie auf unserer Website unter <https://www.tecan.com/board-of-directors>. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats wird mit dem Abschluss der ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2024 enden. Nach schweizerischem Recht werden alle Wiederwahlen in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

8. **Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl von Dr. Lukas Braunschweiler als Präsident des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtszeit.

Erläuterung: Da die Amtsdauer des Verwaltungsratspräsidenten mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung am 18. April 2024 endet, muss der Präsident durch die ordentliche Generalversammlung gewählt bzw. wiedergewählt werden. Informationen zum beruflichen Werdegang des zur Wiederwahl vorgeschlagenen Verwaltungsratspräsidenten finden Sie auf unserer Website unter <https://www.tecan.com/lukas-braunschweiler>.

9. **Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der folgenden Mitglieder des Vergütungsausschusses für je einjährige Amtszeiten:

- a. Myra Eskes
- b. Dr. Oliver Fetzer
- c. Dr. Christa Kreuzburg
- d. Dr. Daniel R. Marshak

Erläuterung: Da die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses, die Mitglieder des Verwaltungsrats sind, mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 18. April 2024 endet, müssen sie durch die ordentliche Generalversammlung gewählt bzw. wiedergewählt werden. Gemäss Art. 17 der Statuten ernennt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses. Nach schweizerischem Recht werden alle Wiederwahlen in getrennten Wahlgängen durchgeführt.

10. **Wiederwahl der Revisionsstelle**

Antrag des Verwaltungsrats: Wiederwahl der Ernst & Young AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung: Da die Amtsdauer der derzeitigen Revisionsstelle von Tecan mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 18. April 2024 endet, muss die Revisionsstelle durch die ordentliche Generalversammlung gewählt bzw. wiedergewählt werden. Die Hauptaufgabe der Revisionsstelle besteht in der Prüfung der Jahres- und der Konzernrechnung von Tecan. Die



12.3. Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags der Vergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2025

Antrag des Verwaltungsrats: Genehmigung des maximalen Gesamtbetrags von CHF 20'500'000, welcher den Mitgliedern der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2025 als Vergütung bezahlt, zugesichert oder zugeteilt werden kann, sei dies als Fix Lohn, kurzfristige erfolgsabhängige Vergütung, im Rahmen eines langfristigen Beteiligungsprogramms, in Beteiligungsrechten und in jeder anderen Form der Vergütung.

Erläuterungen: Art. 18.1 der Statuten von Tecan sieht vor, dass die ordentliche Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung prospektiv für das folgende Geschäftsjahr zu genehmigen hat. Der in diesem Traktandum Nr. 12.3 beschriebene Antrag gibt der ordentlichen Generalversammlung daher die Möglichkeit, verbindlich über den maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen, die der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2025 gezahlt, zugesagt oder gewährt werden kann, abzustimmen. Die Höhe der Vergütung der Konzernleitung entspricht dem von der ordentlichen Generalversammlung 2023 für das Geschäftsjahr 2024 genehmigten Betrag.

Männedorf, 25. März 2024

Für den Verwaltungsrat der Tecan Group AG
Dr. Lukas Braunschweiler
Präsident





Informationen für Aktionärinnen und Aktionäre

STATUTENÄNDERUNGEN

(Beilage zur Einladung zur Generalversammlung)

Traktandum 5

Ordentliche Generalversammlung der Tecan Group AG 2024



STATUTENÄNDERUNGEN IM DETAIL

Traktandum 5.1. – Zweckanpassung

Beantragte Änderung

Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Finanzierung und die Verwaltung von Beteiligungen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Kredite gewähren und Kapitalien verwalten; sie kann Lizenzen und andere Immaterialgüterrechte erwerben und verwerten; sie kann alle anderen Geschäfte tätigen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt zusammenhängen oder ihn zu fördern geeignet sind.

Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, verwalten und veräußern sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

[Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.](#)

Bereinigter neuer Statutentext

Art. 2

[keine Änderung]

[keine Änderung]

Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.



Traktandum 5.2. – Anpassungen auf Grund des am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Aktienrechts

<i>Beantragte Änderung</i>	<i>Bereinigter neuer Statutentext</i>
Art. 7	Art. 7
Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen insbesondere:	[keine Änderung]
1. Festsetzung und Änderung der Statuten.	[keine Änderung]
2. Fusion, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.	[keine Änderung]
3. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des Präsidenten des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle.	[keine Änderung]
4. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses.	[keine Änderung]
5. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.	[keine Änderung]
6. Genehmigung der Vergütungen je gesondert für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung gemäss Art. 18 der Statuten.	[keine Änderung]
7. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung sowie , der Konzernrechnung <u>sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange</u> .	7. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung sowie des Berichts über nichtfinanzielle Belange.
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende.	[keine Änderung]
9. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.	[keine Änderung]
<u>10. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses.</u>	10. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses.
<u>11. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve.</u>	11. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve.
<u>12. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.</u>	12. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.
10 13. Beschlussfassung über die übrigen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle und der Aktionäre.	13. Beschlussfassung über die übrigen Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, sowie über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle und der Aktionäre.
Art. 8 (ohne Abs. 6 und 7)	Art. 8 (ohne Abs. 6 und 7)
Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren sowie allfälligen Anleihsenvertretern zu.	[keine Änderung]
Die Einberufung der Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zum mindesten den zehnten Teil <u>mindestens 5 Prozent</u>	Die Einberufung der Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die min-



des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

Aktionäre, die zusammen Aktien von mindestens ~~10.5~~ Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Traktandierungsbegehren sind mindestens 56 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Anträge bei der Gesellschaft einzureichen.

~~Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage, für Namenaktionäre durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen, für Inhaberaktionäre durch Bekanntgabe im Publikationsorgan, unter Angabe Versammlungstag unter Angabe der Art der Versammlung, des Versammlungsortes, des Zeitpunktes, der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates sowie der Anträge von Aktionären, die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung zur Generalversammlung muss auch eine kurze Erläuterung jedes Antrags des Verwaltungsrates enthalten. Bei Anträgen der Aktionäre soll die Begründung kurz und klar formuliert sein.~~

Der Verwaltungsrat oder ein anderes Organ, das die Generalversammlung ordnungsgemäss einberuft, bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Geschäftsbericht ~~und~~ Vergütungsbericht, Revisionsbericht und der Bericht über nichtfinanzielle Belange sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung ~~am Sitz auf der Website~~ der Gesellschaft ~~und bei den Zweigniederlassungen~~ zur Einsicht der Aktionäre ~~aufzulegen~~ abrufbar.

~~Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.~~

Art. 15

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann und die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;

destens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

Aktionäre, die zusammen Aktien von mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Traktandierungsbegehren sind mindestens 56 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Angabe der Anträge bei der Gesellschaft einzureichen.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Art der Versammlung, des Versammlungsortes, des Zeitpunktes, der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates sowie der Anträge von Aktionären, die die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung zur Generalversammlung muss auch eine kurze Erläuterung jedes Antrags des Verwaltungsrates enthalten. Bei Anträgen der Aktionäre soll die Begründung kurz und klar formuliert sein.

Der Verwaltungsrat oder ein anderes Organ, das die Generalversammlung ordnungsgemäss einberuft, bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung.

Art. 9

[keine Änderung]

Geschäftsbericht, Vergütungsbericht, Revisionsbericht und der Bericht über nichtfinanzielle Belange sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung auf der Website der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre abrufbar.

[aufgehoben]

Art. 15

[keine Änderung]

[keine Änderung]

[keine Änderung]



- | | |
|--|--|
| 2. die Festlegung der Organisation; | [keine Änderung] |
| 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung; | [keine Änderung] |
| 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; | [keine Änderung] |
| 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; | [keine Änderung] |
| 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, bestehend aus der Jahresrechnung und Konzernrechnung sowie dem Lagebericht, des Vergütungsberichts und des Berichts über nichtfinanzielle Belange ; | 6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, bestehend aus der Jahresrechnung und Konzernrechnung sowie dem Lagebericht, des Vergütungsberichts und des Berichts über nichtfinanzielle Belange; |
| 7. die Erstellung des Vergütungsberichts und die Beschlussfassung über die Anträge zuhanden der Generalversammlung hinsichtlich der zu genehmigenden Vergütungen je gesondert für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung gemäss Art. 7 Ziff. 6 i.V.m. Art. 18 der Statuten; | [keine Änderung] |
| 8. die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse; | [keine Änderung] |
| 9. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; | 9. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung; |
| 10. alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. | 10. alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats. |
| Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben auf eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auf Dritte, die natürliche Personen, aber nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. Er erlässt zu diesem Zweck ein Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse. | [keine Änderung] |
| Der Verwaltungsrat bestimmt, welche Personen für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt sind, sowie die Art der Zeichnung. | [keine Änderung] |

Art. 21

Die zulässige Anzahl weiterer Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates in obersten Führungs- oder Verwaltungsorganen ~~von—Rechtseinheiten~~ ausserhalb des Konsolidierungskreises der Gesellschaft ist beschränkt auf ~~sechs~~ vier Mandate in börsenkotierten und ~~sechs~~ vier Mandate in nichtbörsenkotierten Unternehmen sowie Stiftungen und anderen ~~im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten. Un-~~ [Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck](#). Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns (einschliesslich in Gemeinschaftsunternehmen, an denen ein solcher Konzern oder die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, ohne dass

Art. 21

Die zulässige Anzahl weiterer Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates in obersten Führungs- oder Verwaltungsorganen ausserhalb des Konsolidierungskreises der Gesellschaft ist beschränkt auf vier Mandate in börsenkotierten und vier Mandate in nichtbörsenkotierten Unternehmen sowie Stiftungen und anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns (einschliesslich in Gemeinschaftsunternehmen, an denen ein solcher Konzern oder die Gesellschaft direkt oder indirekt beteiligt ist, ohne dass sie konsolidiert werden), werden je Konzern als ein Mandat gezählt, dürfen aber einzeln



sie konsolidiert werden), werden je Konzern als ein Mandat gezählt, dürfen aber einzeln gezählt die Zahl von 20 zusätzlichen Mandaten nicht übersteigen. ~~Kurzfristige Überschreitungen dieser Maximalzahlen um höchstens zwei Mandate pro Kategorie während höchstens sechs Monaten bleiben zulässig.~~

In Bezug auf die Mitglieder der Konzernleitung gelten die gleichen Regeln, wobei die Höchstzahl der Mandate für börsennotierte ~~Gesellschaften zwei und für die übrigen, oben erwähnten Gesellschaften~~ Unternehmen zwei und für nichtbörsennotierte Unternehmen, Stiftungen und andere Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck vier beträgt. Kurzfristige Überschreitungen dieser Maximalzahlen um höchstens ein Mandat pro Kategorie während höchstens sechs Monaten bleiben zulässig.

Nicht unter die oben erwähnten Beschränkungen fallen Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Konzernleitung auf Anordnung der Gesellschaft wahrnimmt.

Als "Mandat" im Sinne dieses Art. 21 gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck.

Art. 22

Unbefristete Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Konzernleitung und, falls anwendbar, mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen Kündigungsfristen von bis zu 12 Monaten vorsehen. Befristete Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Konzernleitung und, falls anwendbar, mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats dürfen eine Dauer von bis zu 12 Monaten aufweisen.

Mitglieder der Konzernleitung erhalten grundsätzlich auch bei einer etwaigen Freistellung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihre vertraglich vereinbarte Entschädigung, sofern das Arbeitsverhältnis nicht aus wichtigem Grund seitens des Arbeitgebers aufgehoben wurde. Einzelheiten zur Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung bei Beendigung der Arbeitsverhältnisse regeln die Pläne und Reglemente, insbesondere hinsichtlich etwaiger *pro rata*-Entschädigungen, vorzeitigem *Vesting* und einer etwaigen Aufhebung von Sperrfristen.

Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung können nachvertragliche, zu entschädigende Konkurrenzverbote ~~von maximal 18 Monaten~~ vorsehen, wobei die ~~Karenzentschädigung für das Konkurrenzverbot zu zahlende Gesamtentschädigung die jährliche Gesamtvergütung vor~~ durchschnittliche Jahresvergütung der ~~Beendigung des Arbeitsverhältnisses letzten drei Geschäftsjahre~~, falls das Konkurrenzverbot weniger als ein Jahr beträgt *pro rata* berechnet, nicht übersteigen darf.

gezählt die Zahl von 20 zusätzlichen Mandaten nicht übersteigen.

In Bezug auf die Mitglieder der Konzernleitung gelten die gleichen Regeln, wobei die Höchstzahl der Mandate für börsennotierte Unternehmen zwei und für nichtbörsennotierte Unternehmen, Stiftungen und andere Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck vier beträgt. Kurzfristige Überschreitungen dieser Maximalzahlen um höchstens ein Mandat pro Kategorie während höchstens sechs Monaten bleiben zulässig.

[keine Änderung]

Als "Mandat" im Sinne dieses Art. 21 gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck.

Art. 22

[keine Änderung]

[keine Änderung]

Arbeitsverträge mit Mitgliedern der Konzernleitung können nachvertragliche, zu entschädigende Konkurrenzverbote vorsehen, wobei die für das Konkurrenzverbot zu zahlende Gesamtentschädigung die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten drei Geschäftsjahre, falls das Konkurrenzverbot weniger als ein Jahr beträgt *pro rata* berechnet, nicht übersteigen darf.



Traktandum 5.3. – Einführung der Möglichkeit einer virtuellen Generalversammlung

Beantragte Änderung

Art. 8 Abs. 6 und 7

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann überdies jederzeit bis zum 18. April 2028 beschliessen, dass die Generalversammlung vollständig oder teilweise virtuell abgehalten wird. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel und stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann, so dass die Aktionäre die gleichen Rechte haben wie bei einer physischen Generalversammlung.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat beschliesst, die Generalversammlung virtuell abzuhalten, muss er in der Einberufung der Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter benennen.

Bereinigter neuer Statutentext

Art. 8 Abs. 6 und 7

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann überdies jederzeit bis zum 18. April 2028 beschliessen, dass die Generalversammlung vollständig oder teilweise virtuell abgehalten wird. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel und stellt sicher, dass die Identität der Teilnehmer feststeht, die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden, jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann, so dass die Aktionäre die gleichen Rechte haben wie bei einer physischen Generalversammlung.

Für den Fall, dass der Verwaltungsrat beschliesst, die Generalversammlung virtuell abzuhalten, muss er in der Einberufung der Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter benennen.



Traktandum 5.4. – Erhöhung der Maximalzahl der Verwaltungsratsmitglieder

Beantragte Änderung

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens ~~sieben~~ acht Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer aller Mitglieder des Verwaltungsrates endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Soweit im Gesetz oder in den Statuten nicht anders geregelt, konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst, insbesondere auch bezüglich etwaiger Ausschüsse.

Er wählt insbesondere aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten und bezeichnet seinen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

Fällt der Präsident aus oder hat die Gesellschaft aus anderen Gründen keinen handlungs- und funktionsfähigen Präsidenten, so ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Präsidenten ad interim für die verbleibende Amtsdauer; die Einberufung einer Generalversammlung nach Art. 726 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.

Bereinigter neuer Statutentext

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens acht Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer aller Mitglieder des Verwaltungsrates endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

[keine Änderung]

[keine Änderung]

[keine Änderung]



Traktandum 5.5. – Übrige redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen

Beantragte Änderung

Art. 13

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Leere Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Abweichende zwingende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Bei Wahlen wird vor der Durchführung der Wahl zunächst festgelegt, wie viele Personen gewählt werden sollen. Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist nebst den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen erforderlich für die

~~1. Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;~~

~~21.~~ Aufhebung oder Änderung der Übertragungsbeschränkungen (Art. 5 der Statuten);

~~32.~~ Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;

~~43.~~ Aufhebung von Art. 13 Abs. 2 der Statuten sowie die Abschaffung oder Erleichterung des darin genannten Quorums.

Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung schriftlich, elektronisch oder offen erfolgen.

Art. 16

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Mitglied des Verwaltungsrates es verlangt.

~~Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig unabhängig davon, wieviele der im Amte befindlichen Mitglieder anwesend sind.~~

~~Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.~~ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

~~Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Verwaltungsrates die Behandlung der Angelegenheit in einer Sitzung verlangt.~~

~~Über die Verhandlung und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.~~

Bereinigter neuer Statutentext

Art. 13

[keine Änderung]

[keine Änderung]

[aufgehoben]

1. Aufhebung oder Änderung der Übertragungsbeschränkungen (Art. 5 der Statuten);

2. Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation;

3. Aufhebung von Art. 13 Abs. 2 der Statuten sowie die Abschaffung oder Erleichterung des darin genannten Quorums.

[keine Änderung]

Art. 16

[keine Änderung]

[aufgehoben]

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

[aufgehoben]

[aufgehoben]



Im Übrigen regelt das Organisationsreglement die Organisation der Sitzungen und die Fassung von Beschlüssen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse.

Art. 19

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsrevisor oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle, deren Rechte und Pflichten sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten.

~~Die Revisoren müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der Gesellschaft sein, noch Arbeiten für diese ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.~~

~~Sie müssen auch von Gesellschaften, die dem gleichen Konzern angehören, unabhängig sein, sofern ein Aktionär oder ein Gläubiger dies verlangt.~~

~~Das Erfordernis der Unabhängigkeit gilt sowohl für die Revisionsgesellschaft als auch für alle Personen, welche die Prüfung durchführen.~~

~~Die Revisionsstelle hat die in OR 728 ff. umschriebenen Befugnisse, deren Rechte und Pflichten sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten.~~

Art. 27

~~Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.~~

Sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktionäre erfolgen gültig durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

Mitteilungen an die Namenaktionäre können stattdessen oder zusätzlich durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Namenaktionäre, ~~oder, wenn das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.~~ Mitteilungen an die Inhaberaktionäre per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, erfolgen. ~~erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.~~

Im Übrigen regelt das Organisationsreglement die Organisation der Sitzungen und die Fassung von Beschlüssen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse.

Art. 19

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsrevisor oder eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle, deren Rechte und Pflichten sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten.

[aufgehoben]

[aufgehoben]

[aufgehoben]

[aufgehoben]

Art. 27

[aufgehoben]

Sämtliche Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktionäre erfolgen gültig durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft.

Mitteilungen an die Namenaktionäre können stattdessen oder zusätzlich durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Namenaktionäre, per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, erfolgen.



